

Mag.^a Beate Hartinger-Klein
Bundesministerin

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-40001/0048-IV/9/2018

Wien, 7.11.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1621 /J der Abgeordneten Mag. Loacker, Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

Frage 1:

Zur Überprüfung der Erweiterung der Angebote der Hospiz- und Palliativbetreuung haben die Länder Parameter und Aggregate zu erheben, welche in elektronischer Form bis 30. September 2018 dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz zu übermitteln waren. Zur Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit der erfolgten Erweiterungen der Angebote der Hospiz- und Palliativbetreuung werden gemeinsam von der jeweiligen Gebietskrankenkasse und vom jeweiligen Land dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz eine zahlenmäßige Auflistung sowie ein Bericht über die erfolgten quantitativen oder qualitativen Erweiterungen der Angebote der Hospiz- und Palliativbetreuung, mit dem die widmungsgemäße Verwendung des Zweckzuschusses bestätigt wird, übermittelt.

Nach der Anlage 1 zum Verwaltungsübereinkommen nach § 2 Abs. 2a Pflegefondsgesetz – PFG (siehe Beilage) melden die Länder quantitative Erweiterungen für Erwachsene gegliedert nach

- Mobile Palliativteams,

- Hospizteams,
- Stationäre Hospize,
- Tageshospize,
- Palliativkonsiliardienste,
- Palliativstationen,

für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gegliedert nach

- Mobile Kinder-Palliativteams,
- Kinder-Hospizteams,
- Stationäre Kinder-Hospize,
- Pädiatrische Palliativbetten.

Die qualitativen Erweiterungen für Erwachsene und Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene umfassen z.B. Fort- und Weiterbildungskurse und Forschungsprojekte.

Die Berichte werden derzeit ausgewertet. Die endgültigen Ergebnisse liegen aufgrund notwendiger ergänzender Erhebungen noch nicht vor.

Eine Aufschlüsselung nach Anbietern/Trägerorganisationen erfolgt nicht.

Fragen 2 und 3:

In Umsetzung der Empfehlungen der Parlamentarischen Enquete-Kommission und des Paktums über den Finanzausgleich ab dem Jahr 2017 wurde das Pflegefondsgesetz (PFG) dahingehend novelliert, dass im § 2 Abs. 2a PFG vorgesehen ist, für die Erweiterung der Angebote der Hospiz- und Palliativbetreuung für die Dauer der Finanzausgleichsperiode 2017-2021 zusätzlich 18 Millionen Euro jährlich zweckgebunden zur Verfügung zu stellen. Die Mittel werden zu gleichen Teilen von Bund, Ländern und den Trägern der Sozialversicherung aufgebracht. Diese 18 Millionen Euro sind sowohl für quantitative und qualitative Verbesserungen einzusetzen (siehe auch Beantwortung zu Frage 1). Die Umsetzung darüber hinausgehender Empfehlungen ist von den 18 Millionen Euro nicht umfasst.

Hinsichtlich der Schwerpunkte im Bereich Hospiz- und Palliativversorgung wird im Übrigen auf die Beantwortung der Frage 5 verwiesen.

Frage 4:

In Entsprechung der Empfehlungen der Enquete-Kommission und in Umsetzung eines Ministerratsbeschlusses wurde im Jahr 2016 ein Hospiz- und Palliativforum eingerichtet, das

bereits in mehreren Sitzungen unter dem Präsidium von Waltraud Klasnic und Elisabeth Pittermann tagte.

Ziele und Aufgaben des Hospiz- und Palliativforums sind insbesondere

- Förderung der Zusammenarbeit sowie Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den spezialisierten Hospiz- und Palliativeinrichtungen und den bestehenden Einrichtungen im Gesundheits- und Sozialwesen;
- Prüfung der Validität der für die Umsetzung eines Hospiz- und Palliativ Care Stufenplanes entsprechend den Empfehlungen genannten finanziellen Mittel und Aktualisierung der Kostenschätzungen;
- Förderung der koordinierten Einbindung von Ehrenamtlichen in die Hospiz- und Palliativbetreuung sowie
- Mitarbeit bei der Entwicklung einer Regelfinanzierung für Hospiz- und Palliativeinrichtungen.

Im März 2017 wurde vom Hospiz- und Palliativforum ein Statusbericht an die damalige Präsidentin zum Nationalrat übermittelt. Der nächste Bericht ist laut Auskunft der Präsidentinnen des Hospiz- und Palliativforums in Vorbereitung und wird demnächst dem Nationalrat zugeleitet werden.

Frage 5:

Die Planung zur Erweiterung und Qualitätsverbesserung der Angebote der Hospiz- und Palliativbetreuung erfolgt auf der diesbezüglichen bundesgesetzlichen Bestimmung (§ 18 Abs. 7 Z 4 des Gesundheits-Zielsteuerungsgesetzes, BGBl. I Nr. 26/2017) und der zwischen dem Bund und allen Bundesländern getroffenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens (Art. 4 Abs. 7 Z 4), wonach dem Ausbau einer österreichweit gleichwertigen, flächendeckenden abgestuften Versorgung im Palliativ- und Hospizbereich für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche Priorität einzuräumen ist und im Rahmen der Umsetzung integrierter Palliativ- und Hospizversorgung eine Abstimmung zwischen Gesundheits- und Sozialbereich sowie der Sozialversicherung zu erfolgen hat sowie den diesbezüglichen Umsetzungsplanungen in den Ländern.

Unter Zugrundelegung der vom Bund, allen Bundesländern und der Sozialversicherung gemeinschaftlich festgelegten Planungs- und Qualitätsvorgaben für die Versorgung von unheilbar kranken und sterbenden Menschen im Österreichischen Strukturplan Gesundheit (ÖSG) 2017 und in Abstimmung mit den im Rahmen der Zielsteuerung-Gesundheit zwischen dem Bund, allen Bundesländern und der Sozialversicherung vereinbarten Zielen und Maßnahmen (Zielsteuerungsvertrag), die auf Basis einer Analyse zum aktuellen Stand der

Hospiz- und Palliativversorgung die Erarbeitung von bundesweiten Empfehlungen vorsehen, erfolgt die Planung zur Erweiterung und Qualitätsverbesserung der Angebote der Hospiz- und Palliativbetreuung.

Fragen 6 und 7:

Der aktuelle Bedarfserfüllungsgrad wird sich aus den laufenden Arbeiten im Rahmen der Zielsteuerung-Gesundheit (siehe Antwort Frage 5), die eine aktuelle Analyse des Ist-Stands und eine Bedarfsschätzung umfassen, ergeben. Eine Evaluierung ist erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen.

Fragen 8 und 9:

Die Festlegung der 18 Millionen Euro erfolgte im Rahmen der Verhandlungen zum Finanzausgleich mit den FAG-Partnern und wurde für die Finanzausgleichsperiode 2017-2021 paktiert, was Eingang in die Novellierung des Pflegefondsgesetzes gefunden hat.

Beilage

Mit besten Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

